Landkreis Freudenstadt **Der Landrat**

Beschlussvorlage BV 125/2020 (TA)

Neufassung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)

Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Technischer Ausschuss – Vorberatung –	10.02.2020	öffentlich
Kreistag – Beschluss –	16.03.2020	öffentlich

Beschlussvorschlag:
Die in der Anlage beiliegende Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) wird beschlossen und tritt zum 01. April 2020 in Kraft. Die bisherige Abfallwirtschaftssatzung vom 18. November 2013 in der Fassung vom 16. Dezember 2019 tritt mit Ablauf des 31. März 2020 außer Kraft.

Finanzielle Auswirkungen: ☒ Keine ☐ Ja

Fachamt: Amt für Bau, Umwelt und Wasserwirtschaft - Abfallwirtschaftsbetrieb

---

Anlagen: Anlage 1: Entwurf der neu gefassten Abfallwirtschaftssatzung
Anlage 2**:** Synopse

Zum TOP werden eingeladen: Ulrich Hanfstein, Leiter Amt für Bau-, Umwelt- und Wasserwirtschaft und Leiter Abfallwirtschaftsbetrieb
Eugen Heizmann, Kaufmännischer Leiter Abfallwirtschaftsbetrieb

---

I. Worum geht es?

Der Kreistag hat am 16. Dezember 2019 aufgrund von Änderungen bei der Sammlung von Sperrmüll, Möbelholz, Schrott und Elektroschrott und aufgrund der Änderungen bei den Gebühren (einmal jährlich kostenlose Anlieferung von Sperrmüll, Entfall der Sammlung von Schrott und Elektroschrott, etc.) die bisherige Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom
18. November 2013 in Teilen angepasst.

Mit der vorgelegten Neufassung der Satzung wird diese nun, wie angekündigt, umfassend aktualisiert. Dies ist aufgrund einer Vielzahl notwendiger Änderungen erforderlich. Wesentliche Auswirkungen auf bzw. Änderungen der aktuellen Praxis der Abfallwirtschaft im Landkreis ergeben sich hierdurch jedoch nicht.

Der Entwurf der neuen Satzung und eine Synopse sind als Anlage beigefügt.

II. Sachverhalt

Die letzte umfassende Überarbeitung der Abfallwirtschaftssatzung liegt nunmehr über sechs Jahre zurück. In diesem Zeitraum haben sich die Rahmenbedingungen für den Abfallwirtschaftsbetrieb dynamisch weiterentwickelt. Dementsprechend bedarf es laufender Anpassungen der betrieblichen Praxis. Mit der vorliegenden Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung wird hauptsächlich dieser Entwicklung Rechnung getragen. So ergeben sich aus dieser Neufassung weitestgehend keine Änderungen der aktuell gelebten und von den Bürgerinnen und Bürgern geschätzten Praxis. Vielmehr werden praxisnahe Regelungen, wie sie beispielsweise bisher nur in der Abfallfibel enthalten waren, nun in die Abfallwirtschaftssatzung integriert. Zudem werden eine Vielzahl von Begrifflichkeiten in der Satzung definiert, sowie Formulierungen präzisiert.

Zur Erläuterung der wesentlichen Inhalte wird im Folgenden die Zielsetzung der einzelnen Regelungen jeweils kurz dargestellt.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung
Zeigt auf, dass der schonende Umgang mit Ressourcen eine gemeinsame Aufgabe des Landkreises und seiner Bürgerinnen und Bürger ist.

§ 2 Entsorgungspflicht
Stellt dar, welche Aufgaben dem Landkreis gemäß den gesetzlichen Bestimmungen als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträgern zukommen und legt den Rahmen, innerhalb dessen er diese Aufgaben erfüllt, fest.

§ 3 Mitwirkung der Städte und Gemeinden

Die Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs sowie die Veranlagung der Müllgebühren ist im Landkreis Freudenstadt weitestgehend eine Aufgabe der Städte und Gemeinden, die hier eng mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises zusammenarbeiten. Die Grundsätze hierzu regelt § 3.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang, Überlassungspflicht

Regelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegt bzw. zur Überlassung von Abfällen an den Landkreis verpflichtet ist.

§ 5 Ausschluss von der Entsorgungspflicht

Es gibt Abfälle, die in fest definierten Ausnahmefällen nicht der Entsorgungspflicht durch den Landkreis unterliegen. § 5 definiert diese und dient damit der Gefahrenabwehr und der Sicherstellung geregelter Betriebsabläufe im Abfallwirtschaftsbetrieb.

§ 6 Abfallarten

Beschreibt die einzelnen Abfallarten und definiert damit auch die in der Satzung verwendeten Begrifflichkeiten.

§ 7 Begriffsbestimmungen

Definiert weitere in der Satzung verwendete Begriffe, soweit es sich dabei nicht um Abfallarten (siehe § 6) handelt.

§ 8 Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

Die Abfallbewirtschaftung im Landkreis lebt vom Zusammenwirken der Bürgerinnen und Bürgern und dem Landkreis als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger. Zu den Pflichten der Bürgerinnen und Bürger zählt es, Auskünfte über Art, Beschaffenheit, Menge und den Anfallsort des Abfalls zu geben. Voraussetzung für die Abfallabfuhr ist es u. a. auch, dass die Aufstellung von Mülltonnen durchgesetzt werden kann. Hierfür werden in § 8 die Voraussetzungen geschaffen.

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 9 Formen des Einsammelns und Beförderns

Die beiden sich ergänzenden Grundformen der Abfallsammlung im Landkreis werden benannt: Holsystem (Abfuhr) und Bringsystem (Anlieferung).

§ 10 Bereitstellung der Abfälle

Hier wird geregelt, welche Abfälle zur Abfuhr bereitgestellt werden können bzw. welche Abfälle im Holsystem abgefahren werden.

§ 11 Getrenntes Sammeln von Abfällen zur Verwertung

Dem in § 1 niedergelegten Grundsatz folgend, dass die Verwertung von Abfällen Vorrang vor der Beseitigung hat, wird hier geregelt, in welcher Weise die getrennte Sammlung der Abfälle zur Verwertung erfolgt.

§ 12 Getrenntes Einsammeln von schadstoffhaltigen Abfällen aus privaten Haushaltungen
Schadstoffbelastete Abfälle bedürfen zum Schutz der Umwelt einer getrennten Sammlung. § 12 enthält dazu die notwendigen Regelungen.

§ 13 Anliefern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten
Auch Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind der Verwertung zuzuführen. Dabei sind die Vorgaben des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) zu beachten. Dies wird hier konkretisiert.

§ 14 Zugelassene Abfallbehälter, Behälterausstattung, Behältergemeinschaft
Für die Abfuhr von Abfällen dürfen bzw. können aus technischen Gründen nur die zugelassenen Behälter verwendet werden. Soweit Behälter gleicher Art mit unterschiedlichem Volumen angeboten werden wird geregelt,
welches Volumen bereitgestellt wird.

§ 15 Abfuhr von Abfällen
Geregelt wird, wie oft und in welchem Rhythmus die verschiedenen Müllbehälter geleert bzw. abgeholt werden und wie die Müllbehälter bereitgestellt werden müssen. Zudem wird festgelegt, wie mit nicht ordnungsgemäß gefüllten Müllbehältern verfahren wird.

§ 16 Abfuhr von Sperrmüll, Möbelholz und Gartenabfällen
Geregelt wird, wie oft und in welchem Rhythmus Sperrmüll, Möbelholz und Gartenabfälle abgefahren werden und wie diese Abfälle bereitgestellt werden müssen.

§ 17 Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen
Festgelegt wird, dass hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle wie Hausmüll abgefahren werden. Andere gewerbliche Siedlungsabfälle bedürfen der Regelung im Einzelfall.

§ 18 Störungen der Abfuhr
Kann die Abfuhr von Abfällen nicht wie geplant umgesetzt werden, so wird einerseits geregelt, dass die Abfuhr nachzuholen ist. Andererseits werden Ansprüche gegenüber dem Landkreis, die durch Störungen entstehen könnten, weitgehend ausgeschlossen.

§ 19 Eigentumsübergang
Regelt, wann Abfälle in das Eigentum des Landkreises übergehen. Das Durchwühlen von bereitgestellten Abfällen wird ausgeschlossen.

III. Entsorgung der Abfälle

§ 20 Entsorgungsanlagen und RecyclingCenter
Legt fest, dass der Landkreis neben Entsorgungsanlagen (Bengelbruck und Rexingen) auch RecyclingCenter betreibt, die von den Kreiseinwohnern genutzt werden können. Die Nutzung wird durch Benutzungsordnungen geregelt, die auf Grundlage dieser Satzung erlassen werden können.

§ 21 Benutzung der Entsorgungsanlagen und RecyclingCenter durch Selbstanlieferer
Entsorgungsanlagen und RecyclingCenter unterscheiden sich (neben den Öffnungszeiten) insbesondere dadurch, dass bei den RecyclingCentern nur Abfälle zur Verwertung angenommen werden. Welche Abfallarten auf den Entsorgungsanlagen und RecyclingCentern jeweils angenommen werden, wird detailliert geregelt.

IV. Härtefälle

§ 22 Befreiungen
Schafft die Möglichkeit einer Einzelfallregelung, wenn die Regelungen der Satzung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.

V. Benutzungsgebühren

§ 23 Grundsatz, Umsatzsteuer
Verweist hinsichtlich der Umsatzsteuerpflicht einzelner Leistung auf das Umsatzsteuergesetz (UStG).

§ 24 Gebührenschuldner
Regelt, wer die festgesetzten Gebühren an den Landkreis zu zahlen hat.

§ 25 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt
Legt Gebühren für Abfälle, die durch den Landkreis bzw. den von ihm beauftragen Dritten abgefahren werden, fest. Die Gebührenhöhen für die regelmäßigen Abfuhren bleiben gegenüber dem Kreistagsbeschluss vom 16. Dezember 2019 unverändert.

§ 26 Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen
Legt die Gebühren für Abfälle, die bei den Entsorgungsanlagen angeliefert werden fest. Die Gebührenhöhen bleiben gegenüber dem Kreistagsbeschluss vom 16. Dezember 2019 unverändert.

§ 27 Gebührenermäßigung für Volleigenkompostierer
Wird von der Möglichkeit der Kompostierung aller auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle Gebrauch gemacht, wird die Müllgebühr ermäßigt. Die Ermäßigung bleibt gegenüber dem Kreistagsbeschluss vom 16. Dezember 2019 unverändert.

§ 28 Kosten und Auslagen
Für den Fall, dass es außergewöhnliche Kosten entstehen, die aufgrund der Besonderheit des Einzelfalls nicht von der Allgemeinheit der Gebührenzahler getragen werden sollen, wird hierzu eine entsprechende Regelung getroffen.

§ 29 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses; Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld
Enthält grundlegende Regelungen für die Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Gebühren.

§ 30 Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung
Enthält grundlegende Regelungen für die Berechnung der Gebühren bei unterjährigen Änderungen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

Soweit vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den aufgeführten Vorgaben der Satzung gehandelt wird können die genannten Ordnungswidrigkeiten auf Grundlage dieser Satzung mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 32 Haftung

Regelt, in welchen Fällen Benutzer der Entsorgungsanlagen und RecyclingCenter haften und trifft Haftungsausschlüsse für den Landkreis.

§ 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Enthält formale Regelungen zum Inkrafttreten der Neufassung und zum Außerkrafttretens der bisher gültigen Abfallwirtschaftssatzung.

III. Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich durch die vorgeschlagenen Änderungen nicht.